

STADT ASCHAFFENBURG				
EINGANG				
05.11.2023				



SPD Stadtratsfraktion Aschaffenburg - Goldbacher Straße 31 - 63739 Aschaffenburg

An Jürgen Herzing
Oberbürgermeister Stadt Aschaffenburg

SPD Stadtratsfraktion Aschaffenburg
Erich Henke, Vorsitzender
Tobias Wüst, Geschäftsführer

Goldbacher Str. 31
63739 Aschaffenburg

Telefon: 0171/7034133
E-Mail: tobias.wuest@spd-aschaffenburg.de
Internet: www.spdfraktion-ab.de

05.11.2023

Livemusik ist ein wichtiger Beitrag für die Kulturstadt Aschaffenburg

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
die Aschaffener Kneipen-, Bar- und Gastroszene leistet mit seinen diversen Angeboten einen wichtigen Beitrag für die Kulturstadt Aschaffenburg. Ein existenzieller Bestandteil ist hier das Angebot von Livemusik, auch in klassischen Bars und Schankgaststätten. Für die SPD ist klar: Wer ein lebendiges Aschaffenburg, gerade in unserer Innenstadt, mit einem breiten Kultur-, Kulinarik-, Kunst- und Musikangebot schützen und ausbauen möchte, muss dieses auch explizit fördern. Gerade nach den schwierigen Corona-Jahren müssen diese Bereiche besonders unterstützt werden, um auch in der Zukunft solche Angebote in Aschaffenburg gewährleisten zu können.

Speziell zum Thema „Livemusik in Gaststätten“, wie beispielsweise Restaurants oder Bars, gab es in der jüngsten Vergangenheit Unklarheit. Gängige Praxis ist es bisher, dass 12 Mal im Jahr eine „öffentliche Vergnügung“ kostenfrei bei der Stadtverwaltung angezeigt werden kann. Auch die Möglichkeit der „Hintergrundmusik“ ist gegeben. Diese beiden Möglichkeiten müssen aus Sicht der SPD klar definiert und kommuniziert werden.

Um die Aschaffener Künstler*innen und Gaststätten zu unterstützen, möchten wir die Möglichkeit des Angebots von Livemusik sichern und ausbauen.

Deshalb fordert die SPD-Stadtratsfraktion:

- Die Stadtverwaltung entwickelt ein Informationsblatt für die Gastronomie, um über die Sachlage (öffentliche Vergnügung/Hintergrundmusik) zu informieren und für Klarheit zu sorgen. Dieses Informationsblatt sollte allen Gaststätten zur Verfügung gestellt werden, damit das Angebot von Livemusik ggf. ausgebaut werden kann. Als Vorlage kann das Informationsblatt der Stadt Regensburg dienen (Anlage).
- Durch dieses Informationsblatt wird klarer, wann es sich um Hintergrundmusik handelt. Unklar bleibt allerdings das Thema Lautstärke. Hier sollte die Stadtverwaltung für Transparenz sorgen, um die Nachvollziehbarkeit zu erhöhen. Testmessungen vor Ort könnten als Unterstützungsleistung durch die Stadtverwaltung angeboten werden.
- Bei der Anzeige von öffentlichen Vergnügungen sollte die Stadtverwaltung eine aktive Hilfestellung anbieten.
- Um mehr Kultur und Live-Musik zu ermöglichen sollte die kostenfreie Anzeige von öffentlichen Vergnügungen für die Gastronomie auf 20 Mal im Jahr ausgeweitet werden. Hier fordern wir einen Testbetrieb für das Jahr 2024. Im Winter 2024 soll dem Stadtrat Bericht über die Entwicklung gegeben werden, um auf dieser Basis zu entscheiden, wie wir in Aschaffenburg in Zukunft weiter damit verfahren werden.

Antragsteller
SPD Stadtratsfraktion

Ansprechpartner
Manuel Michniok, Dr. Erich Henke

Merkblatt für das Veranstellen öffentlicher Vergnügungen in Gaststätten

Allgemeine Hinweise

Entscheidend für die Beurteilung von öffentlichen Vergnügungen in Gaststätten, wie z. B. Auftritten von DJs oder Livemusikern, ist die genehmigte Betriebsart der Gaststätte.

Für Gaststätten, die bau- und gaststättenrechtlich dahingehend geprüft und genehmigt wurden, regelmäßig musikalische Veranstaltungen durchführen zu können, ist die Veranstaltung entsprechender öffentlicher Vergnügungen unproblematisch.

Der überwiegende Teil der Gaststätten im Stadtgebiet ist als „Schank- und/oder Speisewirtschaften“ genehmigt. Eine solche Gaststätte muss sich im Wesentlichen und als Hauptleistung auf den Ausschank von Getränken und/oder die Abgabe von zubereiteten Speisen beschränken. Musikdarbietungen in Form öffentlicher Vergnügungen dürfen dort nur gelegentlich veranstaltet werden – es ergibt sich eine zahlenmäßige Beschränkung auf grundsätzlich maximal 24 Veranstaltungen pro Jahr. Ansonsten sind Musikdarbietungen lediglich als unbedeutende Nebenleistung in Gestalt von Hintergrundmusik zulässig.

Grundsätzliches

Öffentliche Vergnügung

Damit sind Veranstaltungen gemeint, die die Besucher unterhalten, belustigen und zerstreuen sollen. Öffentliche Vergnügungen im Sinne des Art. 19 Abs. 1 Landesstraß- und Verordnungs-gesetz (LStVG) sind der Gemeinde schriftlich spätestens eine Woche vorher anzuzeigen (siehe Anzeigeformular auf der städtischen Homepage) und grundsätzlich gebührenfrei. Wenn die Wochenfrist nicht eingehalten wird, wird die Veranstaltung erlaubnis- und somit kostenpflichtig.

Hintergrundmusik

Eine Musikdarbietung gilt als Hintergrundmusik, wenn es sich um unauffällige, beiläufige und nicht betriebsprägende Musik handelt. Die Lautstärke der Musik darf sämtliche anderen Nebengeräusche (wie etwa Unterhaltungen) nicht übertönen. Die Kommunikation der Gäste untereinander steht im Vordergrund, normale Gespräche müssen möglich sein.

DJ-Auftritte

Grundsätzlich sind Veranstaltungen mit DJs als öffentliche Vergnügungen zu werten und damit anzeigepflichtig. Eine öffentliche Vergnügung liegt aber nicht vor, wenn der DJ nur Hintergrundmusik auflegt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Einsatz von DJs möglich ist

- in Gaststätten, für die die Darbietung regelmäßiger Musikveranstaltungen bau- und gaststättenrechtlich geprüft und genehmigt ist, **oder**
- solange es sich um Hintergrundmusik handelt, **oder**
- wenn der Auftritt als öffentliche Vergnügung dem Ordnungsamt angezeigt wird **und** sich bei einer genehmigten Betriebsart „Schank- und/oder Speisewirtschaft“ die Veranstaltungen im Rahmen dieser genehmigten Betriebsart bewegen; grundsätzlich sind bis zu maximal 24 Veranstaltungen im Jahr möglich.